### Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am ............... folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

§1	Allgemeines
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensätze
§ 4	Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Erhebungszeitraum
§ 7	Vorauszahlungen und Fälligkeit
§ 8	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 9	Datenverarbeitung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

### §1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatz als eine selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühren.

#### § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt Grundgebühren zur Deckung verbrauchsunabhängiger Kosten (Vorhaltekosten) unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Anlage. Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluss erhoben.
- (2) Die von der Gemeinde erhobene Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m3) Schmutzwasser. Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.

- (3) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber der Gemeinde anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten fachgerecht einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten. Hierfür gelten die Wasserversorgungsbedingungen des zuständigen Aufgabenträgers.
- (4) Werden Wassermengen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die von der Gemeinde genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.
- (5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:
  - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
  - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,

abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 4.

- (6) Soweit die Wassermengen nach Abs. 5 lit. a) und b) nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (8) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte oder auf Verlangen der Gemeinde vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

#### § 3 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr QN 2,5 beträgt 7,00 € je Monat, bzw. 84,00 € je Jahr.
- (2) Die Grundgebühr QN 6 beträgt 70,00 € je Monat, bzw. 840,00 € je Jahr.
- (3) Die Mengengebühr beträgt 5,63 € je m³.

## § 4 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

### § 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

### § 6 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Wasserzähler erfolgen einmal jährlich im rollierenden System.
- (3) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb eines Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Änderung des Gebührensatzes ermittelt.

# § 7 Vorauszahlungen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühren sind dreimonatige Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird von der Gemeinde durch Verwaltungsakt nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres bzw. in der Ableseperiode (Erhebungszeitraum), so wird die Abschlagszahlung nach sachgerechtem Ermessen unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wasserverbrauches und des anzunehmenden Einleitverhaltens geschätzt.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung (Jahresverbrauchsabrechnung) eine Verbindlichkeit des Gebührenpflichtigen, so wird diese entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung fällig. Ergibt sich bei der Jahresverbrauchsabrechnung ein Guthaben des Gebührenpflichtigen von kleiner 10,00 €, wir dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet. Guthaben ab 10,00 € werden per Verrechnungsscheck ausgezahlt bzw. bei erteilter Einzugsermächtigung auf das Konto des Gebührenpflichtigen überwiesen.

# § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

# § 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch die Gemeinde zulässig. Der Gemeinde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 3 trotz Aufforderung der Gemeinde keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert,

- b) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahr.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung) vom 25.10.2006 in der Fassung vom 22.11.2017 außer Kraft.

Borkwalde, den
Lars Nissen Amtierender Amtsdirektor